

Kurzstellungnahme zu den Änderungsanträge Nr. 16 und 18 zum Gesetzentwurf zur Befugnisenerweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege – BEEP

Das Bundeskabinett hat am 15.10.2025 drei Änderungsanträge zum BEEP beschlossen, die einer Stabilisierung der Finanzen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) dienen sollen. Der vdek unterbreitet hierzu folgende Änderungsvorschläge:

ÄA Nr. 16: Begrenzung Verwaltungskosten der Krankenkassen (Nr. 16)

Sachverhalt und Bewertung

Die von der Bundesregierung angestrebte Ausgabendämpfung um 100 Millionen Euro soll durch Verringerung des Ausgabenzuwachses der sächlichen Verwaltungskosten der Krankenkassen im Jahr 2026 um rund 2 Prozentpunkte erreicht werden. Die Kürzung würde auch die Themenbereiche Datensicherheit und Digitalisierung des Gesundheitswesens betreffen. Wir Ersatzkassen weisen darauf hin, dass alle Krankenkassen Teil der Kritischen Infrastruktur Deutschlands sind und aufgrund von gesetzlichen Vorgaben erhebliche Investitionen zur zukünftigen Absicherung der Informationssysteme zu tätigen haben. Zudem würden bereits geplante Investitionen zur digitalen Verschlankung von Verwaltungsprozessen auf Eis gelegt werden müssen.

Ergänzend zu der im Entwurf vorgesehenen Ausnahme für die Datenauslieferung und den Aufbau des Forschungsdatenzentrums sollte deshalb folgender Ausnahmetatbestände in das Gesetz eingefügt werden:

„[...] Die Begrenzung nach Satz 1 gilt nicht für sächliche Verwaltungsausgaben in Zusammenhang mit den Aufwendungen für Informations-/Cybersicherheit [...]“

Durch Anforderungen für Betreiber kritischer Anlagen (KRITIS-Betreiber) aus laufenden Vorhaben des Gesetzgebers wie dem NIS2-Umsetzung- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz oder dem KRITIS-Dachgesetz [1] sind für das Jahr 2026 bedeutende zusätzliche Kosten zu erwarten. Auch bereits etablierte Aufwendungen für

Informations- /Cybersicherheitsmaßnahmen sind von inflationsbedingten Kostensteigerungen betroffen. Eine Begrenzung der Verwaltungskosten der Krankenkassen sollte generell nicht zu Lasten des Schutzes vor Cyberangriffen gehen. Eine Kostenbegrenzung in diesem sensiblen Bereich wäre vor dem Hintergrund einer unvermindert hohen Bedrohungslage [2] der Bevölkerung kaum vermittelbar.

[1] <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bevoelkerungsschutz/schutz-kritischer-infrastrukturen/schutz-kritischer-infrastrukturen-artikel.html>

[2] https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Cyber-Sicherheitslage/Lageberichte/lageberichte_node.html

ÄA Nr. 18 Aussetzen der Meistbegünstigungsklausel in 2026

Sachverhalt und Bewertung

Als Obergrenze für die Steigerung der Landesbasisfallwerte und Psychiatrie-Budgets 2026 soll der Orientierungswert von 2,98 Prozent festgelegt werden. Somit soll die Meistbegünstigungsklausel ausgesetzt werden, nach der die Grundlohnrate von 5,17 Prozent zur Obergrenze geworden wäre. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) könnten mit dieser Regelung 1,8 Milliarden Euro eingespart werden, was aufgrund der engen Finanzsituation der Krankenkassen dringend notwendig ist. Die Krankenhäuser erhalten trotzdem eine ausreichende Finanzierung, da der Orientierungswert ihre tatsächlichen Kostensteigerungen abbildet.

Allerdings wird die Sparmaßnahme durch die Regelungen zur vollständigen Tarifrefinanzierung konterkariert. Nach dieser Regelung müssen Tarifsteigerungen oberhalb der Obergrenze gesondert refinanziert werden. Bei einer Absenkung der Obergrenze müsste daher eine entsprechend höhere Tarifraten bezahlt werden. Nach Schätzung des vdek würde sich dies 2026 auf 500 Millionen Euro summieren. Im Bereich des Pflegebudgets gibt es darüber hinaus überhaupt keine Ausgabenbegrenzung.

Um tatsächlich 1,8 Milliarden Euro einzusparen, sollte aus Sicht des vdek die vollständige Tarifrefinanzierung zumindest für das Jahr 2026 ausgesetzt werden. Darüber hinaus sollte auch die Steigerung des Pflegebudgets auf den Orientierungswert begrenzt werden. Der vdek und die Ersatzkassen fordern deshalb, die vollständige Tarifrefinanzierung auch über 2026 hinaus abzuschaffen. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass dadurch ein kontraproduktiver Anreiz für

einen ressourcenschonenden Einsatz von medizinischem Fachpersonal gesetzt und eine starke Ausgabendynamik verursacht wurde. Sofern eine vollständige Abschaffung nicht möglich ist, sollte für die Berechnung der Tarifraten nicht der Gesamtorientierungswert, sondern der Teilorientierungswert Personalkosten angesetzt werden.

Änderungsvorschläge

§ 6a KHEntgG wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„Das Pflegebudget darf das um den Teilorientierungswert Personalkosten erhöhte Pflegebudget des Vorjahres nicht überschreiten. Ab dem Jahr 2026 ist ein Ausgleich der Mehrkosten gemäß Satz 3 ausgeschlossen.“

§ 10 Abs. 5 KHEntgG wird gestrichen.

In § 10 Absatz 6 KHEntgG werden die Sätze 6 und 7 wie folgt angepasst:

„Überschreitet der Orientierungswert die Veränderungsrate nach § 71 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, entspricht der Veränderungswert ~~der Veränderungsrate~~ **dem Orientierungswert**. Überschreitet der Orientierungswert die Veränderungsrate nach § 71 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, **entspricht der Veränderungswert der Veränderungsrate nach § 71 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch** ~~vereinbaren die Vertragsparteien auf Bundesebene den Veränderungswert gemäß § 9 Absatz 1 b Satz 1 und § 9 Absatz 1 Nummer 5 der Bundespflegesatzverordnung.~~“